

**REGLEMENT
über die Prämienverbilligung
für die Krankenpflege-Grundversicherung**

(vom 26. September 2006¹; Stand am 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)² und Artikel 11 der Verordnung vom 15. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung³,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Zweck**

Artikel 1

Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) über die Prämienverbilligung durch die Kantone.

2. Abschnitt: **Zuständigkeiten**

Artikel 2 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung aus.

² Darüber hinaus erlässt er die erforderlichen Weisungen.

Artikel 3 Amt für Gesundheit

Das Amt für Gesundheit vollzieht die Vorschriften über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung, soweit der Kanton hiefür zuständig ist und dieses Reglement die Aufgabe nicht einer anderen Behörde überträgt.

¹ AB vom 10. November 2006

² SR 832.10

³ RB 20.2202

20.2213

Artikel 4⁴ Amt für Steuern

Das Amt für Steuern stellt dem Amt für Gesundheit im Abrufverfahren diejenigen Daten zur Verfügung, die für den Steuervollzug erhoben werden und für den Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Prämienverbilligung erforderlich sind.

Artikel 5 Gemeindeverwaltungen

Die zuständigen Verwaltungen der Einwohnergemeinden (Gemeindeverwaltungen) wirken im Rahmen dieses Reglements beim Vollzug der Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung mit.

3. Abschnitt: **Anspruchsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlagen**

Artikel 6 Anspruchsberechtigte Personen

1 Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, wenn sie:

- a) der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung unterstehen;
- b) am 1. Januar im Kanton Uri steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch dann Anspruch auf Prämienverbilligung für die Dauer des Aufenthalts, wenn sie vor dem 30. Juni in den Kanton Uri einreisen und die übrigen Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen;
- c) die Voraussetzungen dieses Reglementes erfüllen.

2 Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

3 Bei Personen unter 25 Jahren, die in Ausbildung stehen und bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, wird der Anspruch auf Prämienverbilligung gemeinsam mit jenem der Eltern berechnet.⁵

4 Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Antragsjahres. Änderungen der Verhältnisse werden in der Regel auf Antrag der versicherten Person ab dem Datum des Ereignisses berücksichtigt, sofern der Antrag innerhalb des Anspruch begründenden Jahres erfolgt.

5 Für die Dauer der Sistierung der Versicherungspflicht (Art. 3 Abs. 4 KVG) besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

⁴ Fassung gemäss RRB vom 1. September 2009; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010 (AB vom 18. September 2009).

⁵ Fassung gemäss RRB vom 1. September 2009; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010 (AB vom 18. September 2009).

Artikel 7 Dauer der Festlegung

Die festgelegte Prämienverbilligung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

Artikel 8 Berechnung des Anspruchs

¹ Grundlage für die Beurteilung des Anspruchs auf Prämienverbilligung bilden die anrechenbaren Prämien und das Prämienverbilligungs-Einkommen (PV-Einkommen) der Antrag stellenden Person.

² Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz des PV-Einkommens übersteigen.

³ Bis zur Obergrenze des mittleren PV-Einkommens werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens die Hälfte verbilligt. Der Regierungsrat legt die Obergrenze fest.

⁴ Für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, entspricht die Prämienverbilligung der vollen vom Bund festgelegten kantonalen Durchschnittsprämie⁶, für jene, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, der vollen Richtprämie.

Artikel 9 Richtprämien

¹ Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr die Richtprämien fest für:

- a) Erwachsene (26 Jahre und älter);
- b) junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre);
- c) Kinder und Jugendliche (18 Jahre und jünger).

² Er orientiert sich dabei an den Prämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung.

Artikel 10 Anrechenbare Prämien

¹ Die anrechenbaren Prämien bestimmen sich im Einzelfall aufgrund der Richtprämien.

² Bei Antrag stellenden Personen, die mit anderen Personen einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung geltend machen, ergeben sich die anrechenbaren Prämien aus der Summe der Richtprämien der einzelnen Personen.

³ Bis zur Obergrenze des mittleren PV-Einkommens ist für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung die Hälfte der Richtprämie massgebend.

⁶ SR 831.309.1

20.2213

Artikel 11⁷ PV-Einkommen

¹ Das PV-Einkommen bestimmt sich im Einzelfall aufgrund der massgebenden Nettoeinkünfte zuzüglich eines vom Regierungsrat festzulegenden Anteils des steuerbaren Vermögens.

² Die massgebenden Nettoeinkünfte entsprechen:

- a) dem Zwischentotal der Einkünfte⁸, wobei die Renteneinkommen aus beruflicher Vorsorge oder privater Versicherung zu 100 Prozent angerechnet werden;
- b) zuzüglich: Mietwert der eigenen Wohnung⁹, Miet- und Pachtzinseinnahmen¹⁰ und Ertrag aus Wohnrecht/Nutzniessung¹¹;
- c) abzüglich: Gebäudeunterhaltskosten¹², Schuldzinsen¹³, Berufskosten¹⁴, Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen¹⁵, behinderungsbedingte Kosten¹⁶ und Krankheits- und Unfallkosten¹⁷. Die Gebäudeunterhaltskosten¹⁸ und die Schuldzinsen¹⁹ dürfen zusammen das Total der Einkünfte aus Liegenschaften²⁰ nicht übersteigen.

³ Grundlage bildet die vorletzte Steuerperiode im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung. Ausnahmsweise gilt die letzte Steuerperiode, wenn die versicherte Person das innerhalb des Anspruch begründenden Jahres beantragt und sich die massgebenden Nettoeinkünfte um mindestens 25 Prozent verändert haben.

⁴ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, ergibt sich das PV-Einkommen aus der Anrechnung von 75 Prozent des der Quellensteuer zugrunde liegenden Einkommens pro Kalenderjahr.

Artikel 12 Sonderfälle

¹ Liegen genügend zuverlässige Grundlagen vor, kann das Amt für Gesundheit die Prämienverbilligung auch ohne rechtskräftige Steuerveranlagung definitiv festlegen. Andernfalls kann es das Verfahren sistieren, bis die rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 1. September 2009; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010 (AB vom 18. September 2009).

⁸ Ziffer 6 der Steuererklärung

⁹ Ziffer 8.1 der Steuererklärung

¹⁰ Ziffer 8.3 der Steuererklärung

¹¹ Ziffer 8.4 der Steuererklärung

¹² Ziffer 9 der Steuererklärung

¹³ Ziffer 12 der Steuererklärung

¹⁴ Ziffer 11 der Steuererklärung

¹⁵ Ziffer 13 der Steuererklärung

¹⁶ Ziffer 21.1 der Steuererklärung

¹⁷ Ziffer 21.2 der Steuererklärung

¹⁸ Ziffer 9 der Steuererklärung

¹⁹ Ziffer 12 der Steuererklärung

²⁰ Ziffern 8.1, 8.3 und 8.4 der Steuererklärung

² Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antrag stellenden Person, ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen.²¹

4. Abschnitt: **Verfahren**

Artikel 13 Information und Zustellung des Antragsformulars

Das Amt für Gesundheit informiert die Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung. Es fordert zur fristgemässen Einreichung des Antragsformulars auf und macht auf die Rechtsfolgen im Säumnisfall aufmerksam.

Artikel 14 Einreichung des Antragsformulars

¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 30. April beim Amt für Gesundheit einzureichen.

² Personen, die kein Formular erhalten, können es beim Amt für Gesundheit oder bei der Gemeindekanzlei verlangen. Das entbindet nicht von der fristgerechten Einreichung des Antragsformulars.

³ Die Frist zur Geltendmachung des Antrags auf Prämienverbilligung kann aus wichtigen Gründen vom Amt für Gesundheit auf schriftliches Gesuch hin bis zum 30. Juni des gleichen Jahres verlängert werden. Anträge, die nicht bis zum 30. Juni beim Amt für Gesundheit eingereicht werden, gelten als verwirkt.

⁴ Personen, die der Quellensteuer unterliegen, haben das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 30. April bei der Gemeindeverwaltung ihrer Wohngemeinde einzureichen. Für Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung gilt eine Einreichfrist bis zum 30. Juni. Sie haben zudem eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung beizulegen.

Artikel 15 Vollständigkeitskontrolle

¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die nach Artikel 14 Absatz 4 eingereichten Antragsformulare auf Vollständigkeit und kontrolliert die Personalien der Antrag stellenden Personen.

² Sie veranlasst die Antrag stellenden Personen, unvollständig ausgefüllte Antragsformulare zu ergänzen und fehlende Beilagen beizubringen.

³ Sie leitet die Antragsformulare an das Amt für Gesundheit weiter.

²¹ Fassung gemäss RRB vom 1. September 2009; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010 (AB vom 18. September 2009).

20.2213

Artikel 16 Prüfung und Berechnung

¹ Das Amt für Gesundheit prüft im Einzelfall die eingereichten Antragsformulare und berechnet die Prämienverbilligung.

² Fehlen die für die Berechnung der Prämienverbilligung erforderlichen Angaben, kann das Amt für Gesundheit bei der Antrag stellenden Person Zusatzabklärungen veranlassen. Werden die erforderlichen Angaben durch die Antrag stellende Person nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt.

Artikel 17 Verfügung

¹ Das Amt für Gesundheit teilt der Antrag stellenden Person den Entscheid über die Prämienverbilligung schriftlich mit.

² Die Mitteilung des Entscheides umfasst:

- a) die Höhe der Auszahlung;
- b) die Art der allfälligen Auszahlung;
- c) den Hinweis, dass der Entscheid in Rechtskraft erwachse, wenn dagegen nicht innert zwanzig Tagen schriftlich Einsprache erhoben werde.

³ Der Entscheid ist zu begründen, wenn:

- a) keine Prämienverbilligung ausgerichtet werden kann;
- b) die Prämienverbilligung ganz oder teilweise an Dritte ausbezahlt wird;
- c) zu Unrecht ausgerichtete Leistungen zurückgefordert werden;
- d) dies von anspruchsberechtigten Personen verlangt wird.

Artikel 18 Verwaltungsbeschwerde

Die anspruchsberechtigten Personen können gegen den Entscheid des Amtes für Gesundheit bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Verwaltungsbeschwerde erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege²².

Artikel 19 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Der Entscheid der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege²³.

²² RB 2.2345

²³ RB 2.2345

5. Abschnitt: **Auszahlung**

Artikel 20 Grundsatz

- 1 Ist der Entscheid des Amtes für Gesundheit rechtskräftig, veranlasst dieses die Auszahlung der Prämienverbilligung.
- 2 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an die Antrag stellende Person in einem Betrag und bargeldlos an eine inländische Zahlungsadresse.
- 3 Personen, die der Quellensteuer unterliegen, können die Auszahlung auf den Zeitpunkt des Erlöschens der Aufenthaltsbewilligung verlangen.
- 4 Für Leistungen, die nach diesem Reglement ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.
- 5 Beiträge unter 50 Franken werden nicht ausbezahlt.

Artikel 21 Auszahlung an den Versicherer

- 1 Zur Gewährleistung der zweckmässigen Verwendung der Prämienverbilligung kann der Versicherer, bei dem fällige Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung ausstehen, beim Amt für Gesundheit die Auszahlung im Einzelfall an sich beantragen.
- 2 Die Auszahlung an den Versicherer kann nur insoweit erfolgen, als ausstehende Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung erfolglos gemahnt wurden und das Betreibungsbegehren hiefür gestellt worden ist.

Artikel 22 Auszahlung an andere Dritte

- 1 Bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, wird die Prämienverbilligung an die Ausgleichskasse des Kantons Uri ausbezahlt.
- 2 Die Auszahlung für Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, erfolgt an die entsprechende Sozialhilfebehörde.

6. Abschnitt: **Mitwirkungspflicht und Zustimmung zur Datenbekanntgabe**

Artikel 23 Anspruchsberechtigte Personen

- 1 Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, sowie ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter, haben den mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Behörden die nötigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.
- 2 Wer einen Antrag auf Prämienverbilligung stellt, erklärt sich damit einverstanden, dass die gewährte Prämienverbilligung sowie die Daten, die zu

20.2213

deren Berechnung erforderlich sind, dem Amt für Steuern bekannt gegeben werden.

Artikel 24 Versicherer

Die Versicherer geben dem Amt für Gesundheit auf Anfrage kostenlos Auskünfte und Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämienverbilligung notwendig sind.

7. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen**

Artikel 25 Übergang des Rechtsanspruchs

Soweit im Rahmen der Sozialhilfe Krankenkassen-Prämien bezahlt werden, geht der Anspruch auf Prämienverbilligung auf das zuständige Gemeinwesen über.

Artikel 26 Rückerstattung

¹ Leistungen aufgrund dieses Reglementes, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind vom Amt für Gesundheit bei den Personen, Behörden oder Institutionen, die sie bezogen haben, zurückzufordern.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem das Amt für Gesundheit vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.

³ Der Rückforderungsanspruch verwirkt in der Regel fünf Jahre nach der Auszahlung. Wurde die unrechtmässige Auszahlung durch eine strafbare Handlung verursacht, für welche eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist gilt, so ist diese Frist auch für die Verwirkung des Anspruches auf Rückforderung der Prämienverbilligung massgebend.

8. Abschnitt: **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Artikel 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 19. Dezember 2000 über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung²⁴ wird aufgehoben.

²⁴ RB 20.2213

Artikel 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber